

Thomas Bliwier
Fachanwalt für Strafrecht
Certified Compliance Officer

Doris Dierbach
Fachanwältin für Strafrecht
Certified Compliance Professional

Alexander Kienzle
Fachanwalt für Strafrecht

Barmbeker Straße 27a
22303 Hamburg
Tel. (040) 2702217 · 277716
Fax (040) 2792051
bdk@die-strafverteidiger.de
www.die-strafverteidiger.de

Gerichtsfach 637

b|d|k Rechtsanwälte · Barmbeker Straße 27a · 22303 Hamburg

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski 22.05.2017

Datum

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird beantragt,

Beweis zu erheben durch Vernehmung des Journalisten und Zeugen Jörg Diehl, zu laden über DER SPIEGEL, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg, zum Beweis der folgenden Tatsachen:

Der Zeuge wird bekunden, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland und etwaigen Ermittlungsverfahren nach §§ 129 ff. StGB beim Generalbundesanwalt derzeit eine Methodik entwickelt wird, die darauf abzielt, eine Vielzahl von (möglichen) Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der sog. Taliban, die sich selbst einer Mitgliedschaft bezichtigten und damit geständig waren, einzustellen. Die Methodik zielt darauf ab, dass Ermittlungsverfahren eingestellt werden sollten, bei denen zwar eine Mitgliedschaft, aber keine darüber hinausgehende Straftat nachweisbar sei.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist in dem vorliegenden Verfahren von Bedeutung. Aus ihr wird sich (jedenfalls) mit Blick auf eine mögliche Strafzumessung ergeben, dass die dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten zwischenzeitlich auch seitens der Anklagebehörde für untergeordnet gehalten werden.

Die Straftaten, die dem hier Angeklagten als Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, der PKK, nach §§ 129 ff. StGB vorgeworfen werden, nämlich die bloße Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, nicht jedoch die Begehung konkreter hiermit in Zusammenhang stehender Straftaten, sollen ausweislich der Recherche des o.g. Zeugen einer Einstellung zugeführt werden, wenn die Mitgliedschaft bei den sog. Taliban in Rede steht. Dies wird sich (jedenfalls) auch auf die Strafzumessung im vorliegenden Zusammenhang auszuwirken haben, weil – anders als bei den sog. Taliban zu beobachten – die Mitgliedschaft in der PKK im Gegensatz zu derjenigen bei den Taliban keinerlei Gefährdungspotential für inländische Rechtsgüter aufweist.

1.

DER SPIEGEL (17/2017, S. 38 ff.) berichtete jüngst über einen Umgang und eine

„Methodik“

Des Generalbundesanwalts beim Umgang mit den §§ 129 ff. StGB, wonach angesichts der Vielzahl der möglichen Verfahren eine Einstellungspraxis in Betracht gezogen bzw.

„entwickelt“ (Zitate aus DER SPIEGEL 17/2017, S. 38, 40)

würde, wonach Ermittlungsverfahren wegen der bloßen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland betreffend die sog. Taliban eingestellt würden, wenn nicht konkrete Straftaten des Beschuldigten nachzuweisen seien. Es würden – so der Spiegel-Artikel unter Bezugnahme auf den GBA – derzeit Ermittlungen gegen ca. 70 Männer geführt, denen Mitgliedschaft in einer ausländischen Vereinigung, den Taliban, vorgeworfen würde.

Sechs Beschuldigte saßen in diesem Zusammenhang in Untersuchungshaft, weil sie – so ein Zitat in dem Artikel –

„massiv Blut an den Händen haben“ (DER SPIEGEL 17/2017, S. 38, 39).

Angesichts der Vielzahl dokumentierter Fälle, in denen zumindest Selbstbezeichnungen von Antragstellern im Asylverfahren vorliegen, wonach die Antragsteller eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland einräumten und zum Gegenstand ihrer Antragsbegründung im Asylverfahren machten, heißt es in dem Artikel mit Blick auf den Generalbundesanwalt:

„Um die hohe Zahl der erwarteten Taliban-Fälle in den Griff zu bekommen, entwickeln Frank und seine Bundesanwälte zurzeit eine Methodik: Wenn sich ein Afghane als Taliban-Mitglied offenbart, sonst aber keine Verbrechen bekannt sind, wollen sie das Verfahren einstellen.“ (DER SPIEGEL 17/2017, S. 38, 39)

2.

Auf dem genannten Hintergrund ist eine Beweiserhebung zu der genannten Thematik erheblich.

Es ergibt sich aus ihr, dass seitens des Generalbundesanwalts derzeit erwogen wird, Straftatvorwürfe, wie sie gegen den Mandanten im Zusammenhang mit der PKK erhoben werden, mit Blick auf die Taliban einzustellen. Dies wird im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls mit Blick auf eine Strafzumessung Bedeutung zu entfalten haben.

Es war seitens der Verteidigung erwogen worden, anzuregen, der Senat möge bei dem Generalbundesanwalt vorstellig werden, um dort eine Einstellung des vorliegenden Verfahrens nach § 153c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 StPO anzuregen. Hieran sieht sich die Verteidigung nur deshalb gehindert, weil die Möglichkeit der Einstellung nach § 153c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO vorliegend durch die Anklageerhebung ausweislich des § 153 Abs. 4 StPO, der lediglich auf § 153c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 StPO Bezug nimmt, nicht mehr besteht.

Es ist in dem vorliegenden Zusammenhang indes jedenfalls erheblich, dass eine solche Einstellungsmöglichkeit in einem früheren Verfahrensstadium (noch) bestanden hätte. Denn es ist vorliegend – wie von § 153c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO vorgesehen – eine Konstellation angeklagt und damit Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gewesen, in der

„in den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches die Vereinigung nicht oder nicht überwiegend im Inland besteht und die im Inland begangenen Beteiligungshandlungen von untergeordneter Bedeutung sind oder sich auf die bloße Mitgliedschaft beschränken.“

Es zeigt sich hierin jedenfalls der Umgang der deutschen Ermittlungsbehörden mit dem Vorwurfskreis der §§ 129 ff. StGB. Wenn dieser Umgang schon für eine Mitgliedschaft bei den Taliban zu beobachten ist, deren Bekämpfung im Ausland Priorität im sog. „Kampf gegen den Terror“ haben soll, wird dies mit Blick auf die hier in Rede stehende „terroristische Vereinigung“ erst Recht zu beachten sein, zu der im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den IS in Nordirak und Syrien eine ganz andere Positionierung im Kampf gegen den Terror namentlich von Seiten US-amerikanischer Interessen zu beobachten ist.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle